

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 22. Juli 2024**

**zum Haustarifvertrag ambulante dienste e. V.
(HTV ambulante dienste e. V. Berlin, nachfolgend HTV)
vom 5. März 2020**

Zwischen

ambulante dienste e. V.,
Wilhelm-Kabus-Straße 21-35,
10829 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand,

– nachfolgend ambulante dienste e. V./Arbeitgeber genannt –

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung und die Landesbezirksfachbereichsleitung
des Landesbezirks Berlin-Brandenburg,
dieser geschäftsansässig Am Bahnhof Westend 3, 14059 Berlin,

– nachfolgend ver.di genannt –

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Haustarifvertrages zum 1. Oktober 2023

Der Haustarifvertrag für den ambulante Dienste e. V. (HTV) vom 5. März 2020 wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 wie folgt geändert.

1. § 23 wird wie folgt geändert:

Nach § 23 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 23 Absatz 2 Buchstabe a) eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 23 Absatz 2 Buchstabe a):

Für Erholungsurlaub für die Kalenderjahre 2023, 2024 und 2025 lautet § 23 Absatz 2 Buchstabe a) wie folgt: Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten fünf Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 wird hinter „bis zu acht Werktagen im Jahr“ die Formulierung gestrichen: „*bei Verzicht auf das Entgelt erteilt werden (unbezahlte Freistellung)*“. Sie wird ersetzt durch die Formulierung: „*unter Fortzahlung des Entgelts*“.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach den Wörtern „*und Tarifkommissionssitzungen sowie*“ die Parenthese gestrichen: „*– im Umfang von insgesamt bis zu drei Stunden –*“.

c) Die Protokollerklärung zu § 26 Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen und ersetzt durch folgende Formulierung:

„Protokollerklärung zu § 26 Absatz 6:

¹Die Regelung zur Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für Vertreter*innen der Gremien sowie die Regelung zur Vergütung der Vor- und Nachbereitung ist zunächst befristet bis 31.10.2025; sie wirkt drei Monate nach.
²Der zeitliche Umfang der Tarifkommissions-Arbeit zur Vor- und Nachbereitung von Verhandlungen und Sitzungen gemäß § 26 Absatz 6 Satz 2 wird ab dem 01.01.2024 entsprechend dokumentiert. ³Beide Regelungen aus Satz 1 dieser Protokollerklärung werden spätestens im März 2025 von den Tarifvertragsparteien evaluiert. ⁴Diese verpflichten sich, im Rahmen der Tarifverhandlungen 2025 die Thematik erneut zu verhandeln. ⁵Die Vergütung der Teilnahme an Tarifkommissionensitzungen und Tarifverhandlungen ist von der Befristung ausgenommen.

3. In § 34 wird in den Absätzen 2 und 3 jeweils das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

4. Zur **Anlage C** wird Folgendes vereinbart:

Die Anlage C wird wieder in Kraft gesetzt und mit Wirkung ab dem 1. November 2024 wie aus der Anlage 1 dieses Tarifvertrages ersichtlich neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum **1. Oktober 2023** in Kraft.

Für den
ambulante dienste e. V.

Für die Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Berlin, den

Berlin, den

Uta Wehde
Geschäftsführerin

Landesbezirksleitung

Ursula Aurién
Vorstand

Landesbezirksfachbereichsleitung

Christian Stein
Vorstand

Ivo Garbe
Verhandlungsführung